



Stans, 4. Mai 2021
Nr. 248

Parlamentarische Vorstösse. Bildungsdirektion. Postulat von Landrätin Astrid von Büren, Stans, und Landrat Niklaus Reinhard, Hergiswil, betreffend Begabungsförderung bei Übertritt an Mittelschulen. Zustimmung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 24. Februar 2021 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat ein Postulat von Landrätin Astrid von Büren Jarchow, Stans, und Landrat Niklaus Reinhard, Hergiswil, betreffend Sonderregelung für die Begabungsförderung beim Übertrittsverfahren nach Abschluss der 2. Orientierungsschule (ORS) an eine Mittelschule.

Der Regierungsrat wird gebeten, die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV; NG 314.11) wie folgt zu ergänzen:

«In begründeten Fällen kann auf Antrag hin im Sinne einer Begabungsförderung ein Übertritt in eine Mittelschule nach Abschluss der 2. Klasse der Orientierungsschule bewilligt werden.»

1.2

Das Postulat stützt sich auf Art. 30 und Art. 53 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1). Der Regierungsrat wird mit einem Postulat damit beauftragt, einen Gegenstand oder eine Massnahme aus dem Geschäftsbereich des Landrates, des Regierungsrates oder der Verwaltung zu prüfen. Gemäss § 108 Abs. 2 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrats (Landratsreglement, LRR; NG 151.11) hat der Regierungsrat dem Landrat binnen sechs Monaten seit der Überweisung des Postulats seine Stellungnahme abzugeben, d.h. im Fall des vorliegenden Postulats bis zum 24. August 2021.

1.3

Die Postulanten machen zu ihrem Vorstoss die folgenden Argumente geltend:

1. Der Kanton Nidwalden zahlt Sportsschulen und unterstützt Begabte beim Eintritt in Spezialgymnasien. Das aktuelle Modell (einzig Übertritt aus der dritten Orientierungsschule) kostet den Kanton mehr, als wenn ein Übertritt aus der zweiten Orientierungsstufe möglich wäre. Zu den 3 Jahren Sportschule der Orientierungsstufe kommen 6 Jahre Sportgymnasium. In allen Nachbarkantonen ist ein Eintritt in ein Sportgymnasium nach der zweiten Orientierungsstufe möglich. Der Kanton Nidwalden zahlt damit ein zusätzliches Jahr in einer teuren Spezialschule.
2. Ein Übertritt nach der dritten Orientierungsstufe in eine zweite Sportgymnasiumsklasse ist nur möglich, wenn bereits aufgenommene Absolventinnen und Absolventen nach einem Jahr austreten.

3. Für die Nidwaldner Begabten heisst das, dass sie ein Schuljahr zusätzlich absolvieren im Gegensatz zu den Begabten in den Nachbarkantonen.
4. Weiter sind in der Begabungsförderung (beispielsweise Musik oder Sport) Förderprogramme im Jugendalter wichtig. Mit der aktuellen Regelung müssen die Jugendlichen neben dem hohen Trainings- oder Übungsaufwand und der obligatorischen Schule auch eine (unnötige) Berufsfindung absolvieren. Diese würde wegfallen, wenn der Wechsel in der zweiten Orientierungsstufe stattfinden würde.
5. Ein neuer Passus, welcher in begründeten Fällen ein Wechsel nach der zweiten Orientierungsstufe ermöglicht, unterstützt Begabte in der Fokussierung auf ihre sportliche oder musikalische Karriere und entlastet den Kanton Nidwalden finanziell, indem 1 Jahr weniger Schulkosten anfallen.

2 Erwägungen

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Schulgeld-Vereinbarungen

Da im Kanton Nidwalden aus naheliegenden Gründen nur ein beschränktes Angebot an Ausbildungen zur Verfügung steht, spielen die interkantonalen Schulgeld-Vereinbarungen eine wichtige Rolle. Im Bereich der Begabtenförderung hat Nidwalden zwei Vereinbarungen ratifiziert.

1. Das *Regionale Schulabkommen Zentralschweiz* (RSZ; NG 311.311) regelt u.a. den Besuch der Begabtenförderungs-Angebote an der Sportschule Kriens, der Sport- und Musikklasse an der Kantonsschule Luzern oder der Kunst- und Sportklasse in Cham.
2. Der *Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte* (Hochbegabtenvereinbarung, HBV; NG 311.312) gehören 17 Kantone an. Sie beinhaltet Ausbildungsangebote für Hochbegabungen in allen Bereichen, insbesondere Musik, bildende und gestaltende Kunst, Tanz, Theater und Sport. Dabei geht es um Ausbildungen auf den Sekundarstufen I und II.

2.1.2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG; NG 311.1) beschliesst der Landrat den Beitritt zu interkantonalen Schulgeld-Vereinbarungen. So ist er mit Beschluss

- vom 22. September 2004 der Hochbegabtenvereinbarung und
- mit Beschluss vom 23. November 2011 dem Regionalen Schulabkommen Zentralschweiz beigetreten.

Gemäss Art. 18 Abs. 2 Ziff. 2 f des Bildungsgesetzes ist der Regierungsrat zuständig

- für die Vereinbarung von Änderungen der in interkantonalen Verträgen enthaltenen Beiträge an die Betriebskosten sowie
- für den Abschluss von Anpassungen im Schul- und Ausbildungsverzeichnis von interkantonalen Vereinbarungen, die als Rahmenvereinbarung für mehrere Schulen gelten.

2.1.3 Angebot, Nutzung und Kosten

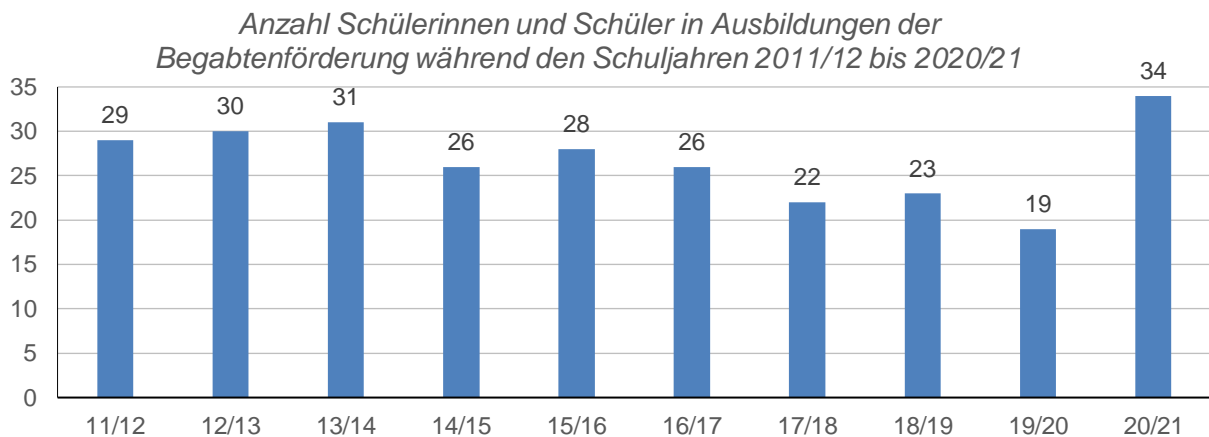
Sowohl die HBV als auch das RSZ sind nach dem À-la-carte-Prinzip strukturiert. Das bedeutet, dass auf der einen Seite die Standortkantone ihre Schulen melden, die in den Anhang zur Vereinbarung aufgenommen werden. Auf der anderen Seite teilen die interessierten Kantone mit, bei welchen Schulen sie bereit sind, Beiträge für ihre Studierenden zu entrichten. Dieses

Prinzip gibt den Kantonen einen weitgehenden Entscheidungsspielraum auf der Angebots- wie auch auf der Entsenderseite.

Im Bereich der Begabtenförderung behält sich die Bildungsdirektion generell vor, die Voraussetzungen der Antragsteller hinsichtlich ihres Talents individuell zu prüfen. Bei den Sportlern beispielsweise, um die es sich bei der Begabtenförderung in der Regel handelt,

- müssen der zuständige Trainer und der betreffende Sportverband ein überdurchschnittliches Talent für die gewählte Sportart attestieren;
- muss eine Swiss Olympic Talent Card vorliegen;
- müssen gute schulische Leistungen sowie ein überdurchschnittlicher Einsatz ausgewiesen werden.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Ausbildungen der Begabtenförderung hat sich in den vergangenen Jahren mehr oder weniger konstant gehalten und schwankte zwischen 19 und 34, was rund 1.5 Prozent der Auszubildenden im betreffenden Alterssegment entspricht. Die Kosten, welche dem Kanton über diese Ausbildungen erwachsen, liegen bei jährlich rund 550'000 Franken. Dabei ist festzuhalten, dass die betreffenden Jugendlichen nicht wesentlich tiefere Kosten verursachen würden, wenn sie sich in regulären Ausbildungen befänden.



2.2 Übertritt in gymnasiale Mittelschulen

2.2.1 Vorgabe

Gemäss § 1 der Mittelschulverordnung gibt es genau zwei mögliche Zeitpunkte in die Mittelschule überzutreten: nach Abschluss der Primarschule und nach Abschluss der 3. Klasse der Orientierungsschule (ORS). Die Absicht hinter dieser Regelung besteht einerseits darin, für die betreffenden Schulen eine gewisse Konstanz zu gewährleisten und die Unruhe zu minimieren, welche mit Schulwechseln notgedrungen entsteht. Andererseits sollen der ORS die starken Schülerinnen und Schüler, welche dereinst eine Mittelschule besuchen möchten, nicht vorzeitig abhandenkommen.

Bei Eintritt in ausserkantonale Mittelschulen, welche bspw. beim Besuch von Angeboten anstehen, welche in Nidwalden nicht geführt werden, können sich aufgrund von Systemunterschieden mit der Nidwaldner Regelung gewisse Unstimmigkeiten ergeben. So sind in Luzern bspw. Übertritte aus dem A-Niveau der 2. ORS-Klasse in die 3. Klasse des Gymnasiums möglich. Allerdings wird das A-Niveau der Luzerner ORS als progymnasial eingestuft und entspricht damit nicht dem A-Niveau in Nidwalden. In diesem Sinne ist die ORS in Luzern in drei Niveaus (A, B, C) gegliedert und in Nidwalden nur in zwei (A, B). Da für den Regierungsrat die gesetzliche Regelung in erster Linie auf den Übertritt in die Nidwaldner Mittelschule ausgerichtet sein soll und auch eine vorzeitige Abwanderung von ORS-Schülern in ausserkantonale Gymnasien nicht wünschbar ist, gibt es daran grundsätzlich nichts zu ändern.

2.2.2 Sonderfall Begabtenförderung

Im Bereich der Begabtenförderung präsentiert sich die Situation allerdings etwas anders.

- Die Ausbildungsgänge sind in der Regel stark individualisiert, um insbesondere der Talentförderung mit ihren verschiedenen Ansprüchen das nötige Gewicht zu geben.
- Die Programme sind in der Regel darauf ausgerichtet, die Talente so früh und intensiv zu fördern wie möglich.
- Motivation und Selbständigkeit spielen in den betreffenden Ausbildungen eine zentrale Rolle; wer diese Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt, scheidet in der Regel frühzeitig aus.
- Gymnasiale Ausbildungsgänge dauern bis zur Maturität aufgrund der Talentförderung ein Jahr länger als üblich.

Im Sinne dieser speziellen Ausgangslage sind die Gründe zu relativieren, welche in Nidwalden für den zeitlich regulären Übertritt in ein Gymnasium ausschlaggebend sind. Zudem dürfte es sich jährlich um maximal zwei bis vier Jugendliche handeln, welche im Rahmen der Begabtenförderung in ein Gymnasium übertreten. Diese Jugendlichen aber besuchen häufig bereits davor eine ausserkantonale Institution wie bspw. die Sportschule in Kriens, von wo sie aufgrund der Nidwaldner Regelung erst ein Jahr später als ihre Mitschüler an die Mittelschule übertreten können.

2.2.3 Ausnahmeregelung

Aufgrund der speziellen Situation, in der sich Jugendliche mit einem ausserordentlichen Talent befinden, erscheint es sinnvoll, bei Übertritten in einen spezialisierten gymnasialen Lehrgang mit Talentförderung Abweichungen von der geltenden Übertrittsregelung vorzusehen. Gemäss Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG; NG 314.1) ist der Regierungsrat für die Regelung des Aufnahme- bzw. Übertrittsverfahren zuständig.

2.3 Fazit

Im Sinne der obigen Erwägungen wird der Regierungsrat bei einer Gutheissung des vorliegenden Postulats durch den Landrat der Bildungsdirektion eine Revision der Mittelschulverordnung betreffend den Übertritt in die Mittelschule in Auftrag geben.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, dem Postulat Astrid von Büren, Stans, und Landrat Niklaus Reinhard, Hergiswil, betreffend Begabungsförderung bei Übertritt an Mittelschulen zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrätin Astrid von Büren, Stans
- Landrat Niklaus Reinhard, Hergiswil
- Landratssekretariat
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (Präsidium und Sekretariat)
- Bildungsdirektion (elektronisch)
- Amt für Volksschulen und Sport
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

